



Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock

zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 aufgrund der stark gestiegenen Zahl von Corona-Infektionen

Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Rostock gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) i. V. m. §28 Abs. 1 S. 1 und S.2 i.V.m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), i.V.m. §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (GGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) sowie i.V.m. § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 28.11.2020 (geändert durch Verordnung vom 18.12.2020) (GVOBl. M-V 2020 Nr. 76, S. 1158, Nr. 81, S. 1329, Nr. 84, S.1414)

- Zur häuslichen Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement –

I. Verfügung gegenüber Personen, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS CoV-2) infiziert sind

Als infiziert gelten Personen, die durch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden. Die Gesamtheit der Gruppe der infizierten Personen wird im Folgenden Infizierte genannt. Gegenüber Infizierten wird Folgendes verfügt:

1. Anordnung

a) Infizierte müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben und bis zum Ende der Erkrankung in der Häuslichkeit aufhalten. Die Absonderung endet bei einer asymptomatischen SARS-CoV-2-Infektion frühestens 10 Tage nach Erstdiagnose des Erregers. Die Absonderung wird durch das Gesundheitsamt beendet. Bei schweren und leichten symptomatischen COVID-19-Verläufen ist vor der Entlassung eine 48-stündige Symptombefreiung erforderlich, die durch das Gesundheitsamt abgefragt wird. Bei schweren Verläufen mit Sauerstoffbedürftigkeit und Infizierten aus Altenpflege- und Pflegeeinrichtungen ist zusätzlich eine POC-Untersuchung erforderlich.

b) Für die Dauer der Absonderung stehen Infizierte unter der Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Rostock.

c) Infizierte haben unverzüglich nach Bekanntwerden der Infektion Kontaktpersonen im privaten und beruflichen Umfeld, mit Ausnahme von Kontaktpersonen aus dem medizinischen Bereich, zu ermitteln. Als Kontaktpersonen gelten die unter II. dieser Allgemeinverfügung benannten Personen.

d) Infizierte haben eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen. Zu benennen sind alle Personen, mit denen die infizierte Person

- im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung Kontakt hatte.

- im Zeitraum von 48 Stunden vor Abnahme des Abstrichs Kontakt hatte.

Als Kontaktperson der Kategorie 1 (hohes Infektionsrisiko) gilt dabei:

- wer sich im Nahfeld der infizierten Person mit einem Abstand von weniger als 1,5 m, ohne Mund-Nasen-Bedeckung, für mehr als 15 Minuten aufgehalten hat.

- wer sich gemeinsam mit der infizierten Person über 30 Minuten bei schlechter Belüftung gemeinsam in einem Raum aufgehalten hat.

Die Liste mit den Kontaktpersonen der Kategorie 1 muss, soweit möglich, Name, Vorname, Anschrift der Kontaktperson benennen sowie die Telefonnummer und den Hinweis enthalten, ob die Kontaktperson durch den Infizierten informiert werden konnte. Ferner ist, soweit bekannt, anzugeben, wie diese Kontaktpersonen erreicht werden können (bspw. telefonisch oder per E-Mail). Gegebenenfalls ist der Hinweis auf den ausgeübten Beruf der Kontaktperson zu benennen.

e) Infizierte haben ihre Kontaktpersonen unverzüglich darüber zu informieren, dass sie selbst als infiziert gelten und der Kontaktperson den daraus folgenden Status (Kategorisierung) mitzuteilen. Infizierte sind verpflichtet, ihre Kontaktpersonen der Kategorie I auf die für sie damit einhergehende häusliche Absonderung hinzuweisen und sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Kontaktpersonen diese Allgemeinverfügung (insbesondere Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung) zu beachten haben.

f) Infizierte haben die Kontaktpersonenliste unverzüglich dem Gesundheitsamt des Landkreises Rostock per E-Mail an die E-Mail-Adresse infektionsschutz@lkros.de zu übermitteln. Bei Verdachtsfällen hat die Übermittlung erst nach Eingang eines positiven Testergebnisses zu erfolgen.

g) Sollte eine infizierte Person nicht in der Lage sein, Kontaktpersonen selbst zu informieren, eine Kontaktpersonenliste zu erstellen oder zu übermitteln, so hat der/die Infizierte umgehend das Gesundheitsamt des Landkreises Rostock mittels einer E-Mail an die E-Mail-Adresse:

infektionsschutz@lkros.de zu informieren.

2. Auflagen zur Isolation

a) Bis zum Ende der Absonderung ist zweimal täglich (morgens und abends) die Körpertemperatur zu messen und zu dokumentieren.

b) Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Erbrechen, Übelkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Rückenschmerzen und allgemeinem Unwohlsein sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 ° C, haben Infizierte umgehend telefonisch ihren Hausarzt zu informieren. Dabei haben sie ihren Hausarzt auf ihre Coronavirus-Infektion hinzuweisen. Ist eine ärztliche Behandlung erforderlich, kontaktieren Sie den Hausarzt oder den Bereitschaftsdienst (Rufnummer 116 117) telefonisch. Bei schwerer Symptomatik benachrichtigen Sie die Rettungsleitstelle bezüglich der Notwendigkeit des Notarzteinsatzes (112) oder telefonisch die Notaufnahme eines Krankenhauses.

c) Während der Absonderung ist es Infizierten untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall).

d) Infizierten wird für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

e) Der persönliche Kontakt zu anderen häuslich Isolierten aus anderen Haushalten ist untersagt.

f) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Infizierte die anderen Personen vorab ausdrücklich über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 zu informieren. Im unumgänglichen Kontakt mit anderen Personen haben Infizierte einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP2) enganliegend zu tragen und vor diesem Kontakt eine gründliche Händereinigung (mit Seife und mind. 20 Sekunden) vorzunehmen.

g) Im Zeitraum der häuslichen Absonderung hat keine Mülltrennung (gelber Sack, Altpapier und Biomüll) zu erfolgen. Aus Hygienegründen muss der gesamte Abfall über die Restmülltonne entsorgt werden. Sämtliche dieser Abfälle sind in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke zu geben. Einzelgegenstände wie Taschentücher dürfen nicht lose in die Abfalltonnen gegeben werden. Abfallsäcke sind durch Verknoten oder Zubinden zu verschließen. Spitze und scharfe Gegenstände sind in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu verpacken.

h) Folgende Hygieneregeln sind zu beachten:

- Zu anderen Haushaltsmitgliedern ist eine zeitliche und räumliche Trennung einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich Infizierte in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.

- Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Infizierte und andere Haushaltsmitglieder sind Kontaktflächen nach der Nutzung durch Infizierte gründlich zu reinigen.

- Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen einzuhalten und die infizierte Person hat sich abzuwenden. Die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.

- Sowohl Infizierte als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.

- Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.

3. Hinweise

a) Weitergehende Regelungen anderer einschlägigen Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere sämtliche jeweils gültige Corona-Landesverordnungen.

b) Wer unter Beobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

c) Aufgrund der Beobachtung sind Infizierte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung, den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände

Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamtes.

d) Für den Fall, dass Infizierte den Anordnungen nach Ziffer I. Nummer 1 Buchstaben a-g nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer gemäß § 30 Abs. 2 IfSG geeigneten geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.

e) Die Einhaltung der Anordnungen und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

f) Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.

II. Verfügung gegenüber Kontaktpersonen

Als Kontaktperson gilt,

- Wer zu dem unter I. definierten Personenkreis im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung Kontakt hatte.
- Wer zu dem unter I. definierten Personenkreis im Zeitraum von 48 Stunden vor Abnahme des Abstrichs Kontakt hatte.
- Als Kontaktperson der Kategorie 1 (hohes Infektionsrisiko) gilt:
 - wer sich im Nahfeld der infizierten Person mit einem Abstand von weniger als 1,5 m, ohne Mund-Nasen-Bedeckung für mehr als 15 Minuten aufgehalten hat.
 - wer sich gemeinsam mit der infizierten Person über 30 Minuten bei schlechter Belüftung gemeinsam in einem Raum aufgehalten hat.

1. Anordnungen

a) Kontaktpersonen haben sich zur Absonderung in häusliche Quarantäne zu begeben. Kontaktpersonen von Verdachtsfällen müssen sich erst nach Eingang des positiven Befundes bei dem Betroffenen häuslich absondern.

b) Kontaktpersonen haben sich für die Dauer von 14 Tagen, ab Zeitpunkt des letzten Kontakts mit der infizierten Person, abzusondern (häusliche Quarantäne).

c) Während der Absonderung ist es Kontaktpersonen untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall).

d) Kontaktpersonen wird es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

e) Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktpersonen in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten. Es gelten insbesondere die oben angeführten Hygieneregeln nach Ziffer I. Nummer 2 k. dieser Allgemeinverfügung.

f) Der persönliche Kontakt zu anderen häuslich abgesonderten Kontaktpersonen oder gar zu infizierten oder vermutlich infizierten Personen aus anderen Haushalten ist untersagt.

g) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, hat die Kontaktperson die anderen Personen vorab ausdrücklich über ihren Status als Kontaktperson zu informieren. Im unumgänglichen Kontakt mit anderen Personen haben Kontaktpersonen einen Mund-Nasen-Schutz enganliegend zu tragen oder falls ein solcher nicht verfügbar sein sollte die Mund-Nasen-Partie mit Stoff (z. B. Schal) abzudecken. Vor dem unumgänglichen Kontakt mit anderen Personen hat die Kontaktperson eine gründliche Händereinigung (mit Seife, mind. 20 Sekunden) vorzunehmen.

h) Für die Dauer der Absonderung stehen Kontaktpersonen unter Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Rostock.

2. Auflagen zur häuslichen Absonderung

Für Kontaktpersonen gelten die Auflagen für Infizierte zur Isolation (Ziffer I. Nummer 2, mit Ausnahme von Nr. 2 f).

3. Weitere Auflagen

a) Kontaktpersonen haben ein Tagebuch zu aufgetretenen Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen. In dem Tagebuch ist das Ergebnis der täglichen Messungen der Körpertemperatur morgens und abends zu dokumentieren.

b) Auf Nachfrage haben Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt täglich telefonisch Auskunft über den aktuellen Gesundheitszustand und das Ergebnis der Temperaturmessungen zu geben.

4. Hinweise

Für Kontaktpersonen gelten die Hinweise für Infizierte (Ziffer I. Nummer 3).

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.12.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 10.01.2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

IV. Zuwiderhandlungen

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar. Sollten die vorgenannten Regelungen nicht anordnungsgemäß ausgeführt werden, wird hiermit für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000 € angedroht.

V. Vollziehbarkeit

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

VI. Widerruf

Der jederzeitige vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten (§ 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

Begründung:

Der Landkreis Rostock ist Risikogebiet mit steigendem 7-Tagesinzidenzwert von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen).

Nach der Risikobewertung des RKI handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Das RKI gibt derzeit als Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen, an. Auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen. Anhand der bisher verfügbaren Datenlage lässt sich eine durchschnittliche Infektionsdauer von acht bis neun Tagen ableiten, wobei die höchste Infektiosität am Tag vor dem Symptombeginn liegt. Es ist daher möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko bei Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt aus, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt. Ebenfalls bei Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc. Auch geht das RKI von einem höheren Infektionsrisiko bei medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ohne verwendete Schutzausrüstung aus.

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielzahl der Einflussfaktoren nicht möglich ist. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene Risikoeinschätzung, bei der die Einflussfaktoren (z.B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) berücksichtigt werden. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass schwere Krankheitsverläufe insbesondere bei älteren Personen ab etwa 50 bis 60 Jahren, Rauchern, stark adipöse Menschen und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck oder chronische Lungenerkrankungen) häufiger auftreten.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Die Ermittlung von infizierten Personen und insbesondere Kontaktpersonen erfordert naturgemäß umfangreiche Rechercharbeit. Die Identifikation der infizierten Personen und der Kontaktpersonen, das Erreichen dieser Personen und die Anordnung der notwendigen Maßnahmen nimmt mitunter im Zusammenhang mit dem Ziel, das Infektionsgeschehen möglichst einzudämmen, viel Zeit in Anspruch. Es darf jedoch keine unnötige Zeit verstreichen, bis die betroffenen Personen von den zu beachtenden Maßnahmen erfahren, da die Möglichkeit besteht, dass sie das Virus in dieser Zeitspanne unwissentlich weiterverbreiten. Zum Schutz

der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Daher ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen. Mit dieser Allgemeinverfügung wird zum einen die Information der betreffenden Personen über ihren möglichen Status als Infizierte oder Kontaktpersonen erreicht, ohne dass es dazu einer Ermittlung und direkten Ansprache bedürfte. Ferner erhalten diese Personen die nötigen Informationen und Anordnungen auf direktem, kurzem Wege. Die Pflichten des Gesundheitsamtes bleiben daneben bestehen. Das Gesundheitsamt nimmt weiterhin Kontakt mit Infizierten auf und überprüft die übermittelten Kontaktlisten. Eine Zeitverzögerung wird durch die Verpflichtung der selbstständigen Absonderung vermieden. Auch werden dadurch weitere Kontakte mit Infizierten ausgeschlossen. Die betroffenen Personen werden in die Pflicht genommen, um eine effektive Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten.

In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und zielführend, die Infizierten damit zu beauftragen, die Kontaktpersonen, ggfs. nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt, selbst zu ermitteln, zu dokumentieren und die Kontaktpersonen über diesen Umstand und die zu beachtenden Maßgaben zu informieren. Die notwendigen Informationen stellt das Gesundheitsamt zur Verfügung, damit eine reibungslose Kontaktnachverfolgung gewährleistet werden kann. Medizinisches Personal wird durch den Arbeitgeber bzw. verlässliche Dritte ermittelt und informiert. Für medizinisches Personal gelten besondere Voraussetzungen, die nur durch medizinisches Personal beurteilt werden können.

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die Anordnungen zur Mitwirkung von Infizierten (Ziffer I. Nr. 1 lit. d-h) beruhen auf § 16 Abs. 2 IfSG.

Die Anordnung der Unterwerfung zur Beobachtung von Infizierten (Ziffer I. Nr. 1 lit. h) und Kontaktpersonen (II. Nr. 1 lit. h) beruht auf § 29 Abs. 1 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 IfSG).

Werden Ansteckungsverdächtige festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG). Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse ist der Anwendungsbereich des IfSG und der zitierten Handlungsermächtigungen eröffnet. Das Virus SARS CoV-2 hat sich in den letzten Wochen im Landkreis Rostock verbreitet. Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten von übertragbaren Krankheiten führen können. Die Quarantänemaßnahmen gegenüber Infizierten und Verdachtspersonen sind erforderlich, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI. Diese Maßnahmen sind auch erforderlich, da bisher ergriffene mildere Mittel nicht zu einer Eindämmung geführt haben und andere, gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Entsprechend der dargelegten Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen, der daraus folgenden Absonderungsmaßnahmen und dem Umstand, dass Infizierte und Kontaktperson im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zu Maßnahmen verpflichtet werden, ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können. Dem wird mit der Anordnung der Beobachtung nach § 29 IfSG Rechnung getragen.

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck der Eindämmung zu erfüllen und stellt auch das mildeste, am wenigsten belastende Mittel für die betroffenen Personen dar.

Die getroffene Anordnung ist verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Infizierten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Landkreis Rostock, im Land Mecklenburg-Vorpommern und in der gesamten Bundesrepublik haben auch weiterhin eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der am Coronavirus Erkrankten, als auch zu Lasten der sonst intensiven Behandlungsbedürftigen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen.

Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, dass durch die Verbotsverfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinzunehmen. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Güstrow, 22.12.2020

i.v. A.K.S.I.

Sebastian Constien
Landrat